

# Satzung

## der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.

- In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. April. 2012 -

---

### § 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr:

---

1. Der am 25. April 1925 gegründete Verein führt den Namen: „Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.“ (SRG Undine).
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind die weiß-blauen Stadtfarben von Saarbrücken. Die Flagge ist weiß mit fünf gleich breiten, horizontal laufenden, blauen Streifen. Die Gösch trägt im weißen Feld das Wappen der Stadt Saarbrücken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### § 2 Vereinszweck

---

1. Der Verein hat den Zweck den Rudersport in Form des Breitensport-, Renn- und Wanderruderns auszuüben und in Gemeinschaft zu pflegen.
2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Jugendruderns.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung der im Besitz der SRG Undine befindlichen Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte für seine Mitglieder sowie durch die Bereitstellung von Ausbildern, Trainern und Übungsleitern.

---

### § 3 Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seines Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

### § 4 Vereinsvermögen

---

1. Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Vereinszwecks und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sowie der Vorstandsbeschlüsse zur Verfügung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an den Ruderbund Saar e.V. (Landesruderverband) mit Sitz in Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke - Förderung des Rudersport - zu verwenden hat.

---

## **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

---

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. und im Ruderbund Saar e.V. (Landesruderverband)

---

## **§ 6 Jugendabteilung**

---

Der Verein bildet eine Jugendabteilung. Diese kann das Jugendrudern zusammen mit anderen Rudervereinen durchführen.

---

## **§ 7 Mitgliedschaft**

---

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins und seine Satzung anerkennt sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung respektiert.
2. Der Verein gliedert sich in:
  - Ordentliche Mitglieder als
    - Einzelmitglieder,
    - Jugendmitglieder
    - Auswärtige Mitglieder,
    - Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender,
  - Außerordentliche Mitglieder als
    - Fördernde Mitglieder,
    - Doppelmitglieder.
3. Mitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden ist.
4. Zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel ( 3/4 ) der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Wer sich als ordentliches Mitglied zum Fördernden Mitglied umschreiben lassen will, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit. Für Neuaufnahmen als Förderndes Mitglied gilt § 7 Nr. 3 entsprechend. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
6. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag ein Ordentliches Mitglied als Auswärtiges Mitglied führen, wenn dessen ständiger Wohnsitz näher zu einem außerhalb Saarbrückens beheimateten Ruderverein liegt.
7. Mitglieder des Ruder Club Saar e.V. können auf Antrag und Vorstandsbeschluss als Doppelmitglieder ( § 7 Nr. 2 ) aufgenommen werden.
8. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Vorstandsbeschluss als Jugendmitglied aufgenommen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft in Einzelmitglied umgewandelt.

---

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen vom Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln ( 2/3 ) der Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Austritt ist zu begründen und dem Betroffenen mit Einschreiben zur Kenntnis zu bringen.
4. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.  
Wichtige Ausschlussgründe sind:
  - Zahlungsverzug von mehr als drei ( 3 ) Monatsbeiträgen oder einer anderen gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief und nach Ablauf eines weiteren Monats,
  - wiederholter schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinssatzung und damit gegen den Zweck des Vereins,
  - schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
5. Gegen den Vorstandbeschluss über den Ausschluss kann der Betroffene schriftlich Widerspruch innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so hat er die Sache unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Ältestenrat entscheidet binnen acht Wochen endgültig.
6. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten im Verein. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten bleiben bis zur vollständigen Erfüllung jedoch bestehen.

---

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

---

1. Die Mitglieder haben mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder das Recht, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei haben sie die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahre haben das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes sowie das Recht Anträge zu stellen.
3. Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme von Jugendmitgliedern, sind für die Vereinsorgane nach § 11 Nr. 2, 3, 4 wählbar. Abweichend von Satz 1 sind Jugendmitglieder ab 16 Jahre für Ausschüsse ( § 11 Nr. 4 ) wählbar.

---

## **§ 10 Beiträge und Umlagen**

---

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Beitrag, deren Höhe in einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Der monatliche Beitrag beträgt:

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| - Einzelmitglieder      | 100 % |
| - Fördernde Mitglieder  | 50 %  |
| - Auswärtige Mitglieder | 25 %  |
| - Doppelmitglieder      | 50 %  |
| - Jugendmitglieder      | 50 %  |
3. Auf Antrag wird vom Vorstand ein Familienbeitrag gewährt. Der monatliche Familienbeitrag beträgt 200 %. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung eine von den Mitgliedern zu zahlende notwendige Umlage beschließen.

5. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Aufnahmegebühren, Beiträge und von der Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen.

---

## **§ 11 Organe**

---

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Ältestenrat
  4. die Ausschüsse
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

---

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

---

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die im ersten Halbjahr eines Jahres einzuberufende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen verpflichtet, wenn dies vom Ältestenrat oder von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wurde.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung kann mit Einverständnis einzelner Mitglieder an diese auch in elektronischer Form erfolgen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  1. Geschäftsbericht des Vorstands
  2. Bericht eines Kassenprüfers
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahlen soweit nach § 12 erforderlich
  5. Bestellung der Kassenprüfer
  6. Festsetzung des monatlichen Beitrages und notwendiger Umlagen
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder deren Ergänzung müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand eingegangen sind.
7. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens dreiviertel ( 3/4 ) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung über den Gegenstand beschlossen haben.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstands.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt insbesondere

über:

- die Feststellung und Änderung der Satzung
  - Festsetzung des monatlichen Beitrages und notwendiger Umlagen
  - Haushaltsplan
  - die Vereinsordnungen ( z. B. Beitrags-, Finanz-, Geschäfts-, Jugend-, Ruderordnung )
  - Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates, des Jugendwartes, der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein schriftlicher Einspruch bis eine ( 1 ) Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen ist. Falls Einsprüche vorliegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Annahme des Protokolls.

---

### **§ 13 Abstimmung und Beschlussfassung**

---

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festgestellt worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme von Entscheidungen über Satzungsänderungen (§19) und über die Auflösung des Vereins (§20) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Drittel ( 1/3 ) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wünscht.

---

### **§ 14 Vorstand**

---

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.
2. Dem Vorstand gehören an der \*):
  - Erste Vorsitzende,
  - Zweite Vorsitzende,
  - Kassenwart,
  - Schriftwart,
  - Ruderwart,
  - Bootswart,
  - Hauswart,
  - Pressewart,
  - Jugendwart(\* anstelle der männlichen kann auch die weibliche Form stehen))
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( geschäftsführender Vorstand ) sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart, von denen zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei ( 2 ) Geschäftsjahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung eines nachfolgenden Vorstandmitgliedes im Amt.
5. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt der:
  - Erste Vorsitzende,

- Schriftwart,
  - Bootswart,
  - Hauswart.
6. In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt der:
- Zweite Vorsitzende,
  - Kassenwart,
  - Ruderwart,
  - Pressewart,
  - Jugendwart.
7. Werden im Laufe eines Geschäftsjahres Vorstandsämter frei, so sind diese durch Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur regulären Wahlperiode neu zu besetzen. Der Vorstand kann die vorzeitig frei gewordenen Ämter vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
8. Der Vorstand führt seine Arbeit nach einer Geschäftsordnung aus. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen.
9. Der Ehrenvorsitzende und der Sprecher des Ältestenrates können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

---

## **§ 15 Ältestenrat**

---

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus sieben Ordentlichen Mitgliedern. Diese müssen älter als fünfzig ( 50 ) Jahre sein, dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder der ständigen Ausschüsse sein.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder neu zu wählen.
6. Der Ältestenrat ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu verlangen.
7. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn der Vorstand dem Widerspruch des Auszuschließenden nicht abgeholfen hat.
8. Vor An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie vor Abschluss von Verträgen, die finanziellen Verpflichtungen über mehr als drei Jahre oder in einer Höhe von mehr als 30 % des jährlichen Beitragsaufkommens zur Folge haben, ist die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.

---

## **§ 16 Ausschüsse**

---

1. Zur Unterstützung des Vorstands werden ständige Ausschüsse gebildet. Außerdem können projekt- und/oder zeitbezogene Ausschüsse gebildet werden.
2. Jeder Ausschussbestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher, der für Angelegenheiten des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand besitzt.
3. Ständige Ausschüsse sind:

1. der Ruderausschuss
  2. der Hausausschuss
  3. der Presseausschuss
  4. der Veranstaltungsausschuss
4. Dem Ruderausschuss gehören der 2. Vorsitzende, der Ruderwart, der Bootswart, der Jugendwart sowie je ein Obmann für Renn-, Wander- und Frauenrudern an.
  5. Dem Presseausschuss gehören der Pressewart sowie zwei weitere Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder an.
  6. Der Hausausschuss besteht aus dem Hauswart sowie mindestens zwei ( 2 ) weiteren Ordentlichen Mitgliedern.
  7. Der Veranstaltungsausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
  8. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, sofern sie nicht zum Vorstand gehören, auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
  9. Projekt- und zeitbezogene Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
  10. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.

---

## **§ 17 Kassenprüfung**

---

1. In der Jahreshauptversammlung werden für zwei ( 2 ) Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehören. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sie haben die Pflicht den Jahresabschluss zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Prüfergebnis und legen einen Prüfbericht spätestens in der Jahreshauptversammlung vor. Sie stellen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

---

## **§ 18 Disziplinarmaßnahmen**

---

1. Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung können vom Vereinsvorstand je nach Schwere mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:
  - 1.1 Verweis
  - 1.2 Entzug der Mitgliederrechte auf Zeit
  - 1.3 Ausschluss aus dem Verein ( § 8 Nr. 3 + 4 )
2. Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DOSB wird auf den Deutschen Ruderverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

---

## **§ 19 Satzungsänderungen**

---

Über die Annahme oder Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel ( 3/4 ) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

---

## § 20 Auflösung des Vereins

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von einem mindestens einem Drittel (  $1/3$  ) der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (  $1/2$  ) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (  $3/4$  ) der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Ist die Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von acht ( 8 ) Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 20. Nr. 2 Satz 2 entsprechend.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken anzumelden.
5. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss mindestens zwei ( 2 ) Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation unter Beachtung des § 4 Nr. 2 zu besorgen haben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Jeweils zwei ( 2 ) Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

---

## § 21 Inkrafttreten der Satzung

---

1. Die Satzung tritt in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24. April 2012 mit Eintragung in das Vereinsregister am 15. Oktober 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16. April 1999.

Saarbrücken, den 24. April 2012



Roland Boettcher  
(Vors. SRG Undine e.V.)